

Kleingärtnerverein Köln-Süd e.V.
Christiane Rosenboom
Heidekaul 7

Vereinsstempel/Absender

50968 Köln

Köln, den

BAUERLAUBNIS

für

Spielhaus
Spielturm
Planschbecken
Rutsche oder Schaukel

Kleingärtner-Verein:

Name des Vorsitzenden:

Name des Gartenpächters:

Anschrift:

Block:

Ga-Nr.

Wichtig: Bitte legen Sie eine genaue Planskizze, mit den einzuhaltenden Grenzabstände, sowie weitere Hersteller-Informationen Ihres Bauvorhabens bei.

Erklärung des Gartenpächters

Ich verpflichte mich, die in der Gartenordnung vorgeschriebenen Bauvorschriften sowie die im Bundeskleingartengesetz enthaltenen Vorschriften zu beachten. Ferner bestätige ich, dass die Verkehrssicherungspflicht gegen Unfallgefahren auf Seiten der PächterIn liegt.

Unterschrift PächterIn

Der Kleingarten-Verein hat gegen die Erteilung der Bauerlaubnis keine Bedenken.

Unterschrift des Vorsitzenden

Das Bauvorhaben wurde am _____ durch den Vorsitzenden besichtigt und abgenommen. Eine Kopie der Bauerlaubnis wurde dem Pächter ausgehändigt.

Unterschrift des Vorsitzenden

Anlage Bauerlaubnis

Spielhaus oder Spielturm:

Pro Garten ist das Aufstellen von einem Spielhaus **oder** einem Spielturm ohne Anrechnung auf die maximal zulässige überdachte Fläche gestattet. Der Standort ist mit dem Vereinsvorstand abzusprechen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem/der Pächter*in des Gartens. Das Spielhaus oder der Spielturm darf nur zum Spielen genutzt werden. Es besteht Rückbaupflicht bei Pächter*innenwechsel. Als Baumaterial ist ausschließlich Holz und Kunststoff gestattet.

Das Sattel- oder Flachdach kann wahlweise mit Holz, Bitumenpappe oder Folie gedeckt werden. Die Eindeckung mit schwergewichtigen Dachziegeln ist verboten.

Eine Fundamentierung ist verboten.

Spielhaus:

Die Firsthöhe von 1,50 m Endhöhe und die Gesamtgröße von 2,00 qm (Außenmaß) dürfen nicht überschritten werden. Ein Abstand von mindestens 1,50 m zur Gartengrenze ist einzuhalten.

Spielturm:

Die Firsthöhe von 3,50 m Endhöhe und die Gesamtgröße von 3,00 qm (Außenmaß) dürfen nicht überschritten werden.

Die Podesthöhe darf 1,50 m nicht überschreiten.

Die Seitenwand- bzw. Brüstungshöhe darf 1,15 m nicht unterschreiten.

Die Pfosten sind mit Einschlaghülsen aus Metall zu verankern.

Ein Abstand von mindestens 3,50 m zur Gartengrenze ist einzuhalten.

Planschbecken:

Ein handelsübliches Planschbecken in einfacher Ausführung bis max. 7 qm und einer Höhe von max. 0,80 m kann, nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand, aufgestellt werden. Das Aufstellen ist nur im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres gestattet. Der Bau eines befestigten Untergrundes für das Planschbecken oder das Einlassen in den Boden ist nicht gestattet.

Gefüllt werden dürfen die Planschbecken ausschließlich mit Wasser ohne chemische Zusätze, um eine Schadstoffanreicherung im Boden und Grundwasser auszuschließen.

Die Verkehrssicherungspflicht gegen Unfallgefahren obliegt dem/er Pächter*in.

Der Bau und das Aufstellen von Schwimmbeckenanlagen jeder Größenordnung und Ausführung sind verboten. Unter Schwimmbeckenanlage ist jeder Swimmingpool, der mit einem Rand aus festen Materialien ausgestattet ist, zu verstehen. Bestehende Schwimmbecken haben keinen Bestandsschutz und sind zu beseitigen. Der Rückbau hat fachgerecht zu erfolgen.

Rutsche oder Schaukel:

Pro Garten ist das Aufstellen von einer Rutsche oder einer Schaukel erlaubt. Eine maximale Höhe von 2,50 Meter darf nicht überschritten werden. Der Standort muss parallel zur Nachbargartengrenze ausgerichtet sein (Unfallschutz) und ist mit dem Vereinsvorstand abzusprechen.

Ein Grenzabstand von mindestens 1,50 m zur Gartengrenze ist einzuhalten.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem/der Pächter*in des Gartens. Es besteht Rückbaupflicht bei Pächter*innenwechsel.

Trampolin:

Pro Garten ist das Aufstellen von einem Trampolin mit maximal 2,20 m Außendurchmesser erlaubt. Der Standort ist mit dem Vereinsvorstand abzusprechen. Ein Grenzabstand von mindestens 1,50 m zur Gartengrenze ist einzuhalten. Das Aufstellen ist nur in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.09. eines jeden Jahres erlaubt. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem/der Pächter*in des Gartens.